

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Per E-Mail an: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

**Präsidium**

Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E [praesidium@wktirol.at](mailto:praesidium@wktirol.at)

W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
VD-656/178-2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WSU/Mag. Braun/st

Durchwahl  
1418

Datum  
22.12.2025

## **STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Brandschutz ist ein integraler Bestandteil der Sicherheit und der einwandfreien Beschaffenheit von Bauwerken. Er zählt zu jenen übergeordneten öffentlichen Interessen, deren Wahrung durch klare feuerpolizeiliche Vorschriften sichergestellt werden muss. Gleichzeitig dürfen regulatorische Rahmenbedingungen kein Selbstzweck sein, sondern müssen stets auf ihre Verhältnismäßigkeit und Effizienz hin überprüft werden.

Kern der vorliegenden Novellierung der Tiroler Feuerpolizeiordnung (TFPO) sind wesentliche Liberalisierungsschritte im Bereich der Feuerbeschau. Diese Maßnahmen sind aus brandschutztechnischer Sicht nicht nur vertretbar, sondern stellen einen Schritt in Richtung einer modernen Verwaltungsvereinfachung dar.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol wird dieses Ansinnen ausdrücklich begrüßt. Die Reduktion bürokratischer Hürden und die Flexibilisierung von Überprüfungsintervallen entlasten nicht nur die Betriebsinhaber von unnötigem administrativem Aufwand und Kosten, sondern ermöglichen es auch den Behörden und Sachverständigen, ihre Ressourcen gezielt dort einzusetzen, wo tatsächliche Gefahrenpotenziale bestehen.

Die Wirtschaftskammer Tirol befürwortet daher die Intention des vorliegenden Entwurfs als wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes bei gleichbleibend hohem Sicherheitsniveau.

### **1. Zur Novellierung der Feuerbeschau (§ 16 TFPO)**

Die geplante Verlängerung des Überprüfungsintervalls von fünf auf sechs Jahre, die Einführung der Generalklausel in § 16 Abs. 4 TFPO sowie der teilweise Entfall der Beziehungspflicht eines brandschutztechnischen Sachverständigen werden begrüßt.

Die Wirtschaftskammer Tirol stellt mit Zustimmung fest, dass die Neugestaltung des § 16 TFPO de facto zu einem **Entfall der regelmäßigen feuerpolizeilichen Überprüfung für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2** (gemäß OIB-Richtlinie „Begriffsbestimmungen“) führt.

Diese Maßnahme ist aus Sicht der Wirtschaft aus folgenden Gründen besonders wertvoll:

**Bürokratieabbau für KMU:** Viele kleingewerbliche nicht gefahrengeneigte Betriebsstätten fallen unter die Gebäudeklassen 1 und 2. Für diese Betriebe entfällt die Feuerbeschau, ohne dass das reale Sicherheitsniveau sinkt, da die grundlegenden baulichen Brandschutzanforderungen bereits im Genehmigungsverfahren fixiert wurden.

**Sachliche Rechtfertigung:** Die Gebäudeklassen 1 und 2 zeichnen sich durch ein geringes Brandrisiko und einfache Evakuierungsmöglichkeiten aus. Eine verpflichtende, behördlich überwachte Feuerbeschau in kurzen Intervallen stand hier bisher oft in einem Missverhältnis zum tatsächlichen Gefahrenpotenzial.

**Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf:**

- **Einschränkung der Überprüfungspflicht bei bestimmten Gewerben (§ 16 Abs. 1 lit. b TFPO):** Einige der angeführten Gewerbe weisen keine erhöhte Gefahrenneigung auf, die eine Subsumierung unter § 16 Abs. 1 TFPO rechtfertigen würde. Wir schlagen daher folgende Konkretisierungen vor:
  - **§ 94 Z 33 GewO:** Einschränkung auf die *Herstellung und Aufbereitung von Medizinprodukten*.
  - **§ 94 Z 49 GewO:** Einschränkung auf *Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, Elektromaschinenbau und Automatisierung sowie Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Gewerbe)*.
- **Anerkennung der Eigenüberprüfung gemäß § 82b GewO**  
Die in § 16 Abs. 2 lit. e TFPO vorgesehene Möglichkeit, das Überprüfungsintervall auf 12 Jahre zu verdoppeln, sofern eine qualifizierte Überprüfung nach § 82b GewO 1994 vorliegt, ist ein wesentlicher Beitrag zu mehr Eigenverantwortung und Bürokratieabbau.

Um die praktische Wirksamkeit dieser Bestimmung sicherzustellen, bedarf es jedoch einer klaren Präzisierung in den erläuternden Bemerkungen:

**Keine inhaltliche Doppelprüfung durch die Behörde:** Die zuständige Behörde (Bürgermeister/Feuerpolizei) ist fachlich und personell oft nicht in der Lage, die komplexen, durch Fachkundige oder akkreditierte Prüfstellen erstellten Berichte nach § 82b GewO materiell-rechtlich im Detail nachzuprüfen. Die Vorlage eines qualifizierten Prüfberichts muss daher als **formaler Nachweis** für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Brandsicherheit ausreichen. Mit der Vorlage der § 82b GewO Überprüfung tritt die Intervallverlängerung *ex lege* in Kraft.

Eine erneute inhaltliche Detailprüfung durch die Behörde würde das Ziel der Verwaltungsvereinfachung konterkarieren.

## 2. Zur Novellierung der Hauptüberprüfung gemäß (§ 13 TFPO):

Die geplante Ausweitung der Hauptüberprüfung auf sämtliche Abluft-, Absaug- und Transportleitungen sowie Müllabwurfschächte (§ 13 Abs. 1 TFPO i.V.m. § 9 Abs. 3 TFPO) wird entschieden abgelehnt.

### Begründung:

- **Fehlende Fachqualifikation:** Die Berufsausbildung (Lehre, Meisterprüfungsordnung) für das Gewerbe der Rauchfangkehrer umfasst diese technischen Anlagenbereiche nicht. Es mangelt an dem erforderlichen theoretischen Fachwissen und der praktischen Erfahrung für eine rechtssichere sowie fachgerechte Beurteilung dieser Spezialanlagen (z. B. industrielle Absauganlagen).
- **Haftungsrisiken & Verfassungsrecht:** Eine gesetzliche Verpflichtung zur Mängelprüfung durch nicht qualifizierte Gewerbetreibende wirft gravierende haftungsrechtliche Fragen auf (**Einlassungsfahrlässigkeit gemäß § 1299 ABGB**). Zudem widerspricht die Zuweisung einer sicherheitsrelevanten Prüfaufgabe an fachfremde Personen dem verfassungsrechtlichen **Sachlichkeitsgebot** (Art. 7 B-VG).
- **Scheinsicherheit:** Durch ein mangelhaftes Prüfattest wird eine Brandsicherheit suggeriert, die faktisch nicht geprüft werden konnte. Dies gefährdet im Ernstfall Menschenleben und Sachwerte.
- **Kosten- und Bürokratieaufbau:** Da Rauchfangkehrer diese Anlagen oft nicht abschließend beurteilen können, müssten zusätzlich spezialisierte Fachfirmen beigezogen werden. Dies führt zu einer Kostenverdoppelung für die Konsumenten und einer Flut an Bescheidverfahren bei den Behörden.
- **Kein Mehrwert:** Ohne entsprechende Fachexpertise bietet die Ausweitung keinen realen Sicherheitsgewinn, sondern stellt lediglich eine administrative und finanzielle Belastung für Bürger und Betriebe dar.

**Forderung der Wirtschaftskammer Tirol:** Aus den genannten Gründen wird gefordert, die Änderung des § 13 Abs. 1 TFPO in dieser Form zurückzuziehen. Konkret ist die **Verweisung auf § 9 Abs. 3 TFPO** zu streichen, um eine sachgerechte und rechtssichere Vollziehung der Feuerpolizeiordnung weiterhin zu gewährleisten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler  
Präsidentin



Mag. a Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin